

SEKRETARIAT PD			
z. Erl.		z. Bespr.	
Rapport		zurück an	
Eingang 19. März 2020			
Kopie z.K.			
Reg. Nr.			

Grosser Rat des Kantons Thurgau  
 Parlamentsdienste  
 Regierungsgebäude  
 Zürcherstrasse 188  
 8510 Frauenfeld

Weinfelden, 18. März 2020

In Sachen

[REDACTED]

Beschwerdeführer

sowie

Grünliberale Partei des Bezirks Frauenfeld, [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Beschwerdeführerin

beide vertreten durch [REDACTED]

gegen

Staat Thurgau

vertreten durch Staatskanzlei, Zürcherstrasse 188, 8510 Frauenfeld

betreffend

Grossratswahl vom 15. März 2020

[REDACTED]

[REDACTED]

erhebe ich namens und im Auftrag der Beschwerdeführer

## REKURS

und stelle folgendes

### I. Rechtsbegehren:

*Es sei der Staat Thurgau zu verpflichten, das Wahlergebnis betreffend unveränderter Wahlzettel zu den Grossratswahlen vom 15. März 2020 in der Stadt Frauenfeld nachzuzählen;*

*unter Kosten- und Entschädigungsfolge.*

### II. Formelles:

#### I. Der Unterzeichnende ist gehörig bevollmächtigt.

Beweis: Vollmacht [REDACTED] Beilage 1  
Vollmacht Grünliberale Thurgau, vertreten durch [REDACTED],  
[REDACTED] Beilage 2  
[REDACTED] Beilage 3  
Statuten der Grünliberalen Partei des Bezirks Frauenfeld

#### 2. Am 15. März 2020 eröffnete der Staat Thurgau das Schlussresultat der Grossratswahl im Bezirk Frauenfeld.

Beweis: <https://wahlen.tg.ch/aktuelle-abstimmung-wahl/regierungsrats-grossratswahlen/grossrats-wahlen/grossratswahlen.html/10497>  
Besucht am 17. März 2020, 11.00 Uhr

Gemäss § 97 Abs. 1 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG) können Stimmberechtigte wegen Verletzung des Stimm- und Wahlrechtes einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen Rekurs erheben. Rekursinstanz ist bei Abstimmungen und Gemeindewahlen das zuständige Departement, bei den übrigen Wahlen die Genehmigungsinstanz. Nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 StWG ist bei Grossrats- und Regierungsratswahlen der Grosse Rat Genehmigungsinstanz.

3. Nach § 24 StWG wird eine Nachzählung vom Wahlbüro (oder vom zuständigen Departement) angeordnet, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein fehlerhaftes Ergebnis ermittelt worden sein könnte. Eine entsprechende Anordnung hätte von Amtes wegen erfolgen müssen, trotz wiederholter Nachfrage wurde dies jedoch bis anhin nicht in Aussicht gestellt.
4. Der Grünliberalen Partei wurde für die Grossratswahlen vom 15. März 2020 die Liste 06 zugewiesen, wobei sie (angeblich) insgesamt 29'781 Kandidatenstimmen und 4'102 Zusatzstimmen erzielte. Ihr wurden damit zwei Sitze im Grossen Rat zugewiesen.

Beweis: Listenergebnisse GR Bezirk Frauenfeld

Beilage 4

Der Beschwerdeführer [REDACTED] erhielt [REDACTED] Stimmen und figuriert an [REDACTED] Stelle der Nichtgewählten auf der Liste 06 Grünliberale. Er ist damit von einer unrichtigen Auszählung direkt betroffen und damit zur Beschwerde legitimiert.

Beweis: Kandidaten und Parteiergebnisse Bezirk Frauenfeld

Beilage 5

Legitimiert ist zudem auch die Partei Grünliberale, da ihr durch die fehlerhafte Auszählung Listenstimmen abhandengekommen sind und ihr ein zusätzlicher, dritter Sitz im Bezirk Frauenfeld möglicherweise vorenthalten wurde.

5. Gemäss § 98 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht sind Rechtsmittel eingeschrieben spätestens am dritten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse

einzureichen. Die Frist von drei Tagen ist mit der heutigen Eingabe ohne Weiteres gewahrt.

### III. Begründung:

- I. Dass das veröffentlichte Wahlergebnis nicht zutreffen kann, fällt bereits auf den ersten Blick auf, nämlich aus dem Verhältnis zwischen den abgegebenen unveränderten und veränderten Wahlzettel. Für die CVP (Liste 01) sollen im Bezirk Frauenfeld 150 unveränderte und durchschnittlich 294 veränderte Wahlzettel eingegangen sein, für die EDU (Liste 02) 140 unveränderte und durchschnittlich 39 veränderte, für die J EVP (Liste 03) 7 unveränderte und 17 veränderte, für die FDP (Liste 05) 288 unveränderte und 548 veränderte, für die Beschwerdeführende GLP (Liste 06) sollen dagegen lediglich 27 unveränderte, dagegen 283 veränderte Wahlzettel eingegangen sein.

Beweis: Formular 2

Beilage 6

2. Werden die Anzahl veränderter Stimmen zur Anzahl unveränderter Stimmen ins Verhältnis gesetzt, so ergibt sich bei der Liste 01 ein Faktor 1.96, bei der Liste 02 der Faktor 0.28, bei der Liste 03 ergibt sich ein Faktor von 2.43, bei der Liste 05 ein solcher von 1.90, bei der Liste 06 der Beschwerdeführerin ergibt sich hingegen ein Faktor 10.48, was schlicht unerklärlich wäre. In welchem Ausmass das Verhältnis der veränderten zu den unveränderten Stimmen im Bezirk Frauenfeld bei der Beschwerdeführerin ausreißt, zeigt nur schon der Vergleich mit sämtlichen Parteien im Bezirk Frauenfeld, erst recht deutlich wird die Unmöglichkeit des publizierten Wahlergebnisses hingegen mit dem Vergleich der Parteien in den übrigen Bezirken.

Beweis: Vergleich Verhältnis unveränderte/veränderte Stimmen Parteien/Bezirke

Beilage 7

Noch deutlicher wird das zweifelsohne fehlerhaft ermittelte Wahlergebnis, wenn die Wahlergebnisse aus dem Jahre 2016 beigezogen werden. Die GLP erzielte im Jahre 2016 im Bezirk Frauenfeld 154 unveränderte, dagegen 194 veränderte Stimmen, was ein Faktor von 1.26 ergibt.

Beweis: Auswertung Wahlergebnis 2016 Verhältnis unveränderte/veränderte Stimmen Beilage 8

3. Bereits am 16. März 2020 wurde der Präsident der GLP Bezirk Frauenfeld im Regierungsgebäude vorstellig und wies darauf hin, dass bei der GLP in der Stadt Frauenfeld die Zahl der unveränderten Wahlzettel nicht zutreffen könne.

Beweis: Mail Staatskanzlei vom 16.03.2020 inkl. Antwort

Beilage 9

Am 17. März 2020 setzte sich der Leiter Rechtsdienst der Staatskanzlei mit dem Präsidenten GLP kurz vor Mittag telefonisch in Verbindung und erklärte, dass tatsächlich noch ein Couvert mit „ca. 100 unveränderten Wahlzetteln“ der GLP auf einer Beige einer anderen Partei gefunden worden sei.

Beweis: Befragte Präsident GLP Bezirk Frauenfeld,

als Zeuge

Eine schriftliche Bestätigung bzw. eine solche in elektronischer Form war von der Staatskanzlei sowohl gestern Dienstag als auch heute Mittwoch nicht erhältlich zu machen. Allerdings ist der heutigen Presse zu entnehmen, dass die GLP in der Stadt Frauenfeld 3'200 Stimmen mehr zugesprochen wurden.

Beweis: Thurgauer Zeitung vom 18. März 2020, S. 31

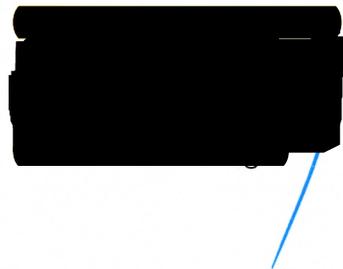
4. Rein statistisch müsste sich noch ein zweites Couvert „mit ca. 100 unveränderten Wahlzetteln“ auf einer Beige einer anderen Partei befinden. Unter Berücksichtigung der neu zugeordneten 100 unveränderten Wahlzettel weist das Verhältnis von veränderten/unveränderten Wahlzetteln einen Faktor von 2.23 auf, was statistisch immer noch nicht erklärbar ist. Mit weiteren 100 Wahlzetteln, die einer falschen Liste zugeordnet wurden, ergäbe sich im Verhältnis unveränderter zu veränderter Stimmen ein Faktor 1.25, welcher sowohl mit der Wahl im Jahre 2016 als auch mit derjenigen in den anderen Bezirken übereinstimmen würde und erklärbar wäre. Gleichzeitig ergäbe sich hingegen auch, dass die GLP Anrecht auf einen dritten Sitz im Bezirk Frauenfeld hätte.

Beweis: Berechnung „100, 150, 200 zusätzliche Wahlzettel“

Beilage 10

Demzufolge wäre der Beschwerdeführer [REDACTED] auf der Liste 06 gewählt.

5. Zusammenfassend ist das Wahlbüro anzuweisen, sämtliche Wahlzettel im Bezirk Frauenfeld nachzuzählen, was dieses gesetzlich von Amtes wegen hätte vornehmen müssen. Mit aller Deutlichkeit ist festzuhalten, dass es sich nicht um einige wenige Stimmen handelt, welche einer falschen Liste zugeordnet wurden. Mit Verweis auf den heute erschienen Artikel in der Thurgauer Zeitung wurden der GLP offenbar 3'200 Parteistimmen mehr zugesprochen. Mithin steht die Glaubwürdigkeit einer Auszählung und nicht zuletzt der Demokratie auf dem Spiel.



Einschreiben

Beilagen gemäss separatem Beilagenverzeichnis